

Verordnung über die Zulassung zu den Berufsvorbereitungsjahren 2009/2010 und 2010/2011 und die Anforderungen an die Lehrpersonen

(vom 27. April 2009)

Der Bildungsrat

gestützt auf § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG)

beschliesst:

A. Zulassungsvoraussetzungen

Im Allgemein-
nen

§ 1. Bewerberinnen und Bewerber können unter folgenden Voraussetzungen zum Berufsvorbereitungsjahr zugelassen werden:

- a. Beim Übertritt in das Berufsvorbereitungsjahr haben sie die obligatorische Schulpflicht erfüllt und das 15. Altersjahr vollendet, sind aber nicht älter als:
 1. 21 Jahre bei den integrationsorientierten Angeboten,
 2. 17 Jahre bei den übrigen Angeboten.
- b. Sie weisen nach, dass sie sich erfolglos um eine Lehrstelle bemüht haben, oder bringen die Bestätigung einer Berufsberatungsstelle bei, dass eine Lehrstellensuche zu früh ist oder dass aus sachlichen Gründen nach einem Lehrabbruch noch keine Anschlusslösung gefunden werden konnte.
- c. Sie reichen eine Bestätigung ein, dass sie bildungsfähig sowie lern- und leistungsbereit sind und dass ihre Anschlussprobleme möglicherweise auf mangelnden Sprachkenntnissen beruhen. Die Bestätigung kann von einer von der Bewerberin oder dem Bewerber zuvor besuchten Schule, von einem schulpсихologischen Dienst, einer Sozialstelle der Gemeinde, einer Berufsberatungsstelle oder einer andern Fachstelle verfasst werden.

Ausnahmen

§ 2. ¹In begründeten Fällen können auch Personen zum Berufsvorbereitungsjahr zugelassen werden, welche die Voraussetzungen nach § 1 nicht erfüllen.

²Erfüllt eine Person die Voraussetzungen von § 1 lit. a nicht, ist die Genehmigung des Amtes erforderlich.

B. Lehrpersonen

Lehrpersonen
für den berufs-
praktischen
Unterricht
a. im Haupt-
amt

§ 3. Lehrpersonen für den berufspraktischen Unterricht, die im Hauptamt unterrichten, verfügen über

- a. eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitsausweis sowie eine Höhere Berufsausbildung oder eine gleichwertige Zusatzausbildung,
- b. Berufserfahrung im erlernten Beruf im Umfang von mindestens zwei Jahren,
- c. Erfahrung in der Ausbildung von Lernenden im Umfang von mindestens zwei Jahren und
- d. den Fachausweis Ausbilder/in oder eine gleichwertige Ausbildung in den Bereichen Methodik, Didaktik und Pädagogik im Umfang von 600 Lernstunden.

b. im Neben-
amt

§ 4. Lehrpersonen für den berufspraktischen Unterricht, die im Nebenamt unterrichten, verfügen über

- a. eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitsausweis sowie eine Höhere Berufsausbildung oder eine gleichwertige Zusatzausbildung,
- b. Berufserfahrung im erlernten Beruf im Umfang von mindestens zwei Jahren,
- c. Erfahrung in der Ausbildung von Lernenden im Umfang von mindestens zwei Jahren und
- d. eine Ausbildung in den Bereichen Methodik, Didaktik und Pädagogik im Umfang von 150 bis 300 Lernstunden.

Lehrpersonen
für den allge-
meinbildenden
Unterricht

§ 5. ¹Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht, die im Haupt- oder Nebenamt unterrichten, verfügen über eine Ausbildung, die es ihnen erlaubt, in der Sekundarstufe I zu unterrichten.

²Mindestens eine Lehrperson pro Klasse muss zudem über eine Zusatzausbildung für den Bereich der Berufswahlvorbereitung verfügen.

Ausnahmen

§ 6. ¹Erfüllt eine Lehrperson die Anforderungen nach §§ 3 - 5 nicht, darf sie nur

mit Zustimmung des Amtes unterrichten. Das Amt kann eine Nachqualifikation verlangen. Diese ist innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung zum Unterricht zu erbringen.

²Das Amt bestimmt Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen.

C. Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 7. ¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

²Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 (31. August 2011).
